REVIER GESTALTEN

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Publizitätspflichten bei Zuwendungen

Publizitätsvorschriften und Verwendung von Logos im Rahmen der Förderung im Rheinischen Revier durch Finanzhilfen nach Kapitel 1 des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)

Bei Zuwendungen auf Grundlage des InvKG haben die Länder sicherzustellen, dass die geförderten Investitionen dauerhaft nach außen erkennbar als durch Finanzhilfen des Bundes geförderte Vorhaben gekennzeichnet werden (vgl. § 7 Abs. 4 InvKG).

Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die geförderten Investitionen nach der Richtlinie zur Umsetzung des InvKG hinzuweisen, indem sie auf Fördermittelgeber, Bund und Land, unter Abbildung der maßgeblichen Logos verweisen.

Ziel der Information über die Förderung ist die Herstellung von Transparenz hinsichtlich des Einsatzes der InvKG-Mittel. Darüber hinaus dient die Kommunikation der geförderten Projekte dazu, Interessierte auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Die Darstellung erfolgt, sofern dies möglich ist, in Farbe. Werden weitere Logos dargestellt, so sollen diese grundsätzlich nicht größer (höher und/oder breiter) als die Logos der beiden Fördermittelgeber Bund und Land sein.

Darzustellen sind das Logo der Bundesregierung, das Logo der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und das Logo der Region in folgender Reihenfolge:

Gefördert durch:

Die Bundesregierung

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

RHEINISCHES REVIER

Das Führen des Landeswappens oder der Absenderkennung ohne Zusatz bleibt dem Land und seinen Institutionen vorbehalten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die fehlerhafte oder unberechtigte Verwendung der Absenderkennung oder des Corporate Designs des Landes einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen und Schadensersatz- sowie Unterlassungsansprüche des Landes oder Dritter (z. B. konkurrierender Unternehmen) begründen kann.

Handreichung für Kommunikationsmaßnahmen

Übersicht der Logogrößen auf den verschiedenen Medien

Die Gesamtbreite von 15 cm darf nicht unterschritten werden, ist zu verwenden, wie vorgegeben und darf nicht verändert werden. Der Abstand zwischen zwei Logos entspricht der doppelten Wappenbreite der Landesregierung. Die umlaufende Schutzzone der Kombination ergibt sich jeweils aus einer Wappenhöhe/-breite zu jeder Seite.

Die Logokombination steht in verschiedenen Dateiformaten zum Download zur Verfügung: Version A

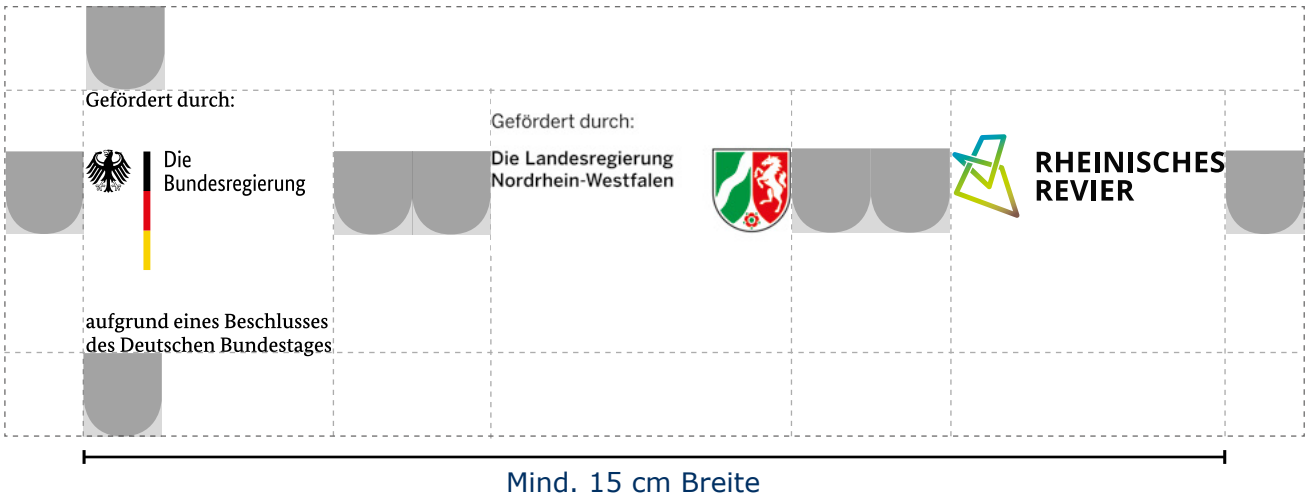

Ist eine kleinere Version notwendig, für z. B. Flyer, die keine Mindestbreite von 15 cm ermöglichen, so ist Version B zu verwenden: Version B

Der Abstand zwischen zwei Logos entspricht einer Adlerbreite. Die umlaufende Schutzzone der Kombination ergibt sich jeweils aus einer Adlerhöhe/-breite zu jeder Seite. Die Kombination ist ausschließlich im Original einzusetzen, eine kleinere Darstellung ist nicht zulässig.

Datenformate

Die Absenderkennung ist in folgenden Dateitypen verfügbar: *.jpeg, *.eps, *.png und *.pdf.

Handreichung für Kommunikationsmaßnahmen

(Bei den blau hinterlegten Angaben der Tabelle handelt es sich um verpflichtende Maßnahmen.)

Wer?	Was?	Wann?	Was ist zu beachten?
Alle Vorhaben	Internetseite der Zuwendungsempfangenden	Ab Durchführungsbeginn	Das Vorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse beschreiben und die finanzielle Unterstützung durch den Bund, das Land Nordrhein-Westfalen sichtbar hervorheben. Da sich das Vorhaben im Rheinischen Revier befindet, ist die Verwendung des Logos der Region verpflichtend.
Alle Vorhaben	Kommunikationsmaterial	Wenn Kommunikationsmaterial im Rahmen des Vorhabens entsteht	Die Unterstützung durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen sind auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial (z. B. Broschüren, Handouts, Flyer, Roll-ups etc.) zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorzuheben. Zusätzlich soll das Logo der Region als weitere Kennzeichnung ebenfalls abgebildet werden.
Alle Vorhaben	Dauerhafte Tafel oder Schild	Ab Durchführungsbeginn bis Ende der Zweckbindung	Die Begünstigten sind verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle am Durchführungsort langlebige Tafeln oder Schilder in DIN A3 oder größer anzubringen, die die finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen hervorheben. Neben den beiden Logos des Bundes und Landes ist das Logo der Region zu platzieren. Auch eine digitale Anzeige ist möglich.
Alle Vorhaben	Übergabe Förderbescheid	Ab Zusendung des Bewilligungsbescheides	Die Begünstigten sind verpflichtet im Rahmen von Kommunikationsmaßnahmen Auskunft zum Projekt und damit verbundenen Förderung zu geben und aktiv die Kommunikationsarbeit zu unterstützen.
Alle Vorhaben	Bild- und Kommunikationsmaterial	Auf Anfrage	Auf Ersuchen wird den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen des Bundes und des Landes und der Region Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung gestellt und dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechten erteilt.
Alle Vorhaben	Presseaktivitäten		Die Förderung durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen bei der Pressearbeit hervorheben.

Wer?	Was?	Wann?	Was ist zu beachten?
Alle Vorhaben	Dokumentation		Die Kommunikationsaktivitäten dokumentieren und die Einhaltung der Vorschriften bei einer Prüfung nachweisen.
Alle Vorhaben mit dem Bau von Gebäuden, Laboren, etc.	Baustellenschild	Ab Durchführungsbeginn	Die Begünstigten sind verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle während des Durchführungszeitraums Plakate in mindestens DIN A3 oder größer aufzuhängen. Auch eine digitale Anzeige ist möglich.
Vorhaben von herausragender strategischer Bedeutung oder eines besonders hohen Fördervolumens sowie Ankerprojekte der Landesregierung	Eine „große" Kommunikationsaktivität		Bei Einzel- oder Verbundvorhaben sollen die Begünstigten nach Möglichkeit mit der Landesregierung eine größere Kommunikationsveranstaltung oder Kommunikationsmaßnahme durchführen (z. B. Spatenstich unter Anwesenheit von Medienvertretern und/ oder Öffentlichkeit, Übergabe von Förderbescheiden auf ministerialer Ebene, Kick-Off Veranstaltung). Dies gilt insbesondere für Vorhaben von herausgehobener strategischer Bedeutung unabhängig von der Höhe deren Förderung.

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/61772-0
Fax: +49 (0) 211/61772-777
Internet: www.wirtschaft.nrw

Redaktion:
Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier
im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
E-Mail: kommunikation-stabsstelle@mwike.nrw.de

Mediengestaltung:
Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH
Das Dokument ist auf wirtschaft.nrw als PDF abrufbar:
www.wirtschaft.nrw/service/publizitaetspflichten-bei-zuwendungen